

BGE 104 II 61

Bundesgericht (BGE), 1978-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_104 II 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_104_II_61)

FR: ATF 104 II 61

IT: DTF 104 II 61

Regeste

Regeste Art. 35 Abs. 1 OG. Wiederherstellung der Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses, der durch Fehler der beauftragten Bank und der Post fehlgeleitet wurde.

Erwägungen

E. 1

Der Vertreter des Klägers entdeckte die Fehlleitung des Kostenvorschusses am 22. März 1978, als er den Girozettel erhielt, der zur Gutschrift des Betrages auf seinem Postcheckkonto Anlass gab. Die zehntägige Frist des Art. 35 Abs. 1 OG zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches ist somit eingehalten. Binnen der gleichen Frist wurde der Kostenvorschuss auch geleistet. Der Betrag von Fr. 3200.- wurde der Bundesgerichtskasse durch das Postcheckamt Lausanne am 28. März 1978 gutgeschrieben. Auf das Gesuch ist daher einzutreten.

E. 2

Nach Art. 35 Abs. 1 OG kann Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Wie sich aus sinngemässer Anwendung von Art. 32 Abs. 3 OG ergibt, ist die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses schon dann eingehalten, wenn spätestens am letzten Tag der Frist der entsprechende Überweisungsauftrag der schweizerischen Post übergeben wird (BGE 96 I 472 E. 1). Der Beklagte bestreitet "mit Nichtwissen", dass die Bank den Überweisungsauftrag am 17. März 1978 an das Postcheckamt Lausanne weitergeleitet habe, wie diese das in ihrem Schreiben vom 30. März 1978 an den klägerischen Anwalt behauptet. Die Aktenlage spricht indes für die Richtigkeit der Stellungnahme der Bank, steht doch auf Grund einer eingereichten Urkunde fest, dass das Konto des A. bereits am 15. März 1978 entsprechend seinem Auftrag vom 8. März 1978 belastet wurde. Dass das Postcheckamt Zürich den Betrag von Fr. 3200.- erst am 21. März 1978 dessen Postcheckkonto gutschrieb, erklärt sich ohne weiteres daraus, dass der 21. März ein Dienstag, der 17. März aber ein Freitag war, so dass der Zahlungsauftrag über das Wochenende in Lausanne liegen blieb. Es ist somit davon auszugehen, dass der Überweisungsauftrag der Post am 17. März 1978 und damit innert Frist zugekommen ist. Der Giroauftrag muss aber nicht nur innert Frist der Post übergeben, sondern auch so erteilt werden, dass er ausgeführt werden kann. Diesbezüglich gesteht die Bank in ihrem Schreiben vom 30. März 1978 ein Versehen ein, wonach sie die Postchecknummern des A. und der Bundesgerichtskasse verwechselte. BGE 104 II 61 S. 64 Die Fehlleitung wurde schliesslich aber dadurch herbeigeführt, dass das Postcheckamt auf dem Girozettel den Auftraggeber und den Begünstigten mittels roter Pfeile vertauschte. Dass das Postcheckamt sich zu diesem Vorgehen entschloss, ohne mit der Kontoinhaberin Rücksprache zu nehmen,

ist nicht zu verstehen. Der von der Post begangene Fehler kommt dem erwähnten Versehen der Bank zumindest gleich, so dass offen bleiben kann, ob und inwiefern das Verhalten der Bank dem Kläger zuzurechnen ist. Da die Fehlleitung der Zahlung letzten Endes einem Fehler der Post zuzuschreiben ist, wurde der Kläger bzw. sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 35 Abs. 1 OG davon abgehalten, innert Frist zu handeln. Dem Wiederherstellungsgesuch ist deshalb zu entsprechen. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.